

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Studienordnung
Prüfungsordnung
Gebührenordnung

für den internationalen weiterbildenden Master-
studiengang Deutsches Recht, Akademischer Grad:
Master of Laws (LL.M.)

Studienordnung

für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches Recht, Akademischer Grad: *Master of Laws* (LL.M.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 22. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Wissenschaftliche Betreuung; Studienfachberatung
- § 9 Leistungen für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des internationalen weiterbildenden Masterstudienganges Deutsches Recht (LL.M.). Die Studienordnung gilt in Verbindung mit der Prüfungs- und Gebührenordnung für dieses Fach sowie der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Gemäß der ASSP kann auf Antrag aus den dort bestimmten Gründen ausnahmsweise ein Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 60 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 45 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtvolumen des Studienganges beträgt somit 1800 Stunden. Arbeitsaufwand für Studierende, verteilt auf eine Regelstudienzeit von zwei Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester.

(2) Für die Teilnehmenden des Studienganges, die bisher über keinen gleichwertigen Studienabschluss, der im Regelfall mit 240 Studienpunkten im ECTS oder einem mindestens vierjährigen Fachstudium gegeben ist, verfügen, besteht an der Juristischen Fakultät die Möglichkeit, weitere 60 Studienpunkte zu erwerben, um die erforderlichen 300 Studienpunkte für einen Masterabschluss zu erreichen.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium berücksichtigt berufliche Erfahrungen von Studierenden und knüpft an diese an. Es dient der forschungsbasierten Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im deutschen und europäischen Recht sowie dem Erwerb der Fähigkeit, dieses selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln. Studierende erlangen in Präsenz, Lehre und Selbststudium, in Forschungsseminaren und Kolloquien die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Anwaltskanzleien, Unternehmen, Verbänden und staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen ermöglichen.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit der deutschen Rechtsordnung und deren Vergleich und Ineinandergreifen mit dem europäischen Recht einschließlich der deutschen und der europäischen Rechtspraxis. Die Studierenden erwerben anwendungsorientierte Kompetenzen in der Analyse von Rechtsproblemen aus den unterschiedlichen Perspektiven divergierender und gestufter Rechtsordnungen.

(3) Das Studium berücksichtigt die juristische Vorbildung der Studierenden und knüpft an diese an.

(4) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen juristischen Fakultäten in Deutschland oder in anderen Studiengängen der Juristischen

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 11.07.2007 zur Kenntnis genommen.

Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin erfolgreich bestanden wurden, können anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Veränderungen gegenüber der Modulbeschreibung in dieser Ordnung werden durch Aushang und zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Juristischen Fakultät veröffentlicht.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Kurzvorträge, Darstellung in unterschiedlichen Medien, Thesenpapiere o. ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium besteht aus vier Modulen.

- Modul 1 G - Grundlagen, Öffentliches Recht oder Strafrecht,
- Modul 2 Z - Zivilrecht,
- Modul 3 S - Spezialisierung,
- Modul 4 MA – Masterarbeit .

Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS), dem Selbststudium in der

vorlesungsfreien Zeit und aus den Praktika. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel zwei bis vier Studienpunkte.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen, und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel vier bis sechs Studienpunkte.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel vier bis sechs Studienpunkte.

Übung (UE):

Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden. Sie umfasst in der Regel einen bis zwei Studienpunkte.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Sie umfassen in der Regel zwei bis vier Studienpunkte.

§ 8 Wissenschaftliche Betreuung; Studienfachberatung

(1) Die Studierenden werden während der Dauer des Masterstudiums von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät betreut. Die Betreuung umfasst Beratung zur Gestaltung des Studiums im Rahmen des vorgesehen Studienaufbaus und der Auswahl geeigneter Praktika.

(2) Der Betreuer oder die Betreuerin wird vom Dekan oder der Dekanin mit deren Einverständnis bestellt. Ein Wechsel der Betreuung ist im Einvernehmen aller Beteiligten möglich.

(3) Vor Aufnahme des Masterstudiengangs und studienbegleitend wird den Teilnehmenden eine Studienfachberatung angeboten. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

§ 9 Leistungen für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Im Einvernehmen mit dem Justizprüfungsamt sind Leistungen nach dieser Ordnung im Rahmen der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

schaft (§ 5 Verordnung über die Eignungsprüfung) anrechenbar.

§ 10 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Studienordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2003 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 32/2003) außer Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Grundlagen und öffentliches Recht oder Strafrecht			
Lern- und Qualifikationsziele: Erschließung der Metaebene juristischer Inhalte und Verfahren; gesellschaftswissenschaftliche Einbettung rechtswissenschaftlicher Methoden; Schaffung der Voraussetzungen für kritische Distanz zu rein rechts technischer Interessenvertretung; Verständnis des Verhältnisses von Bürger und Bürgerin zum Staat, Rechtsstaatlichkeit, Staatsorganisation, Supranationale Organisationsformen, Formen staatlichen Eingreifens einschließlich staatlichen Strafens			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	2	Befähigung, juristisches Arbeiten aus einer Außenperspektive wissenschaftlich zu hinterfragen; exemplarisch zu erwerben anhand der Grundlagenvorlesungen zur Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie oder Rechtsphilosophie
VL	2	2	Reflexion deutscher und länderübergreifender Methoden des Rechts und der Rechtswissenschaft; exemplarisch zu erwerben anhand der Grundlagenvorlesungen zur Methodenlehre, Rechtsökonomik oder Rechtsvergleichung sowie juristischer Rhetorik oder Rechtstheorie
Prüfung		1	Im Anschluss an eine der besuchten Grundlagenveranstaltungen
VL	4	4	Grundelemente rechtstaatlicher Organisation nach deutschem Recht; exemplarisch zu erlernen anhand eines der Grundkurse aus dem öffentlichen oder dem Strafrecht
UE	2	2	aktive Anwendung öffentlich- oder strafrechtlicher Grundsätze anhand von Beispielfällen; zu erlernen in einer den jeweiligen Grundkurs begleitenden Übung
VL	2	2	Vertiefung und Ergänzung vorhandener Kenntnisse im öffentlichen oder Strafrecht durch eine europäische oder internationale Perspektive, zu erreichen anhand von Vorlesungen aus dem Haupt- und Schwerpunktstudium
Prüfung		2	Im Anschluss an die besuchten Veranstaltungen im öffentlichen oder Strafrecht
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer	1 Abschlussklausur (2 Std.) bzw. mündliche Prüfung aus dem Grundlagenbereich, 1 Abschlussklausur (4 Std.) oder 2 Abschlussklausuren (2 Std.) bzw. 1 oder 2 mündliche Prüfungen aus dem öffentlich- oder strafrechtlichen Bereich,		
SP des Moduls insgesamt:	15		
Beginn des Moduls	WS		
Dauer des Moduls	2 Semester		

Modul 2: Zivilrecht			
Lern- und Qualifikationsziele: Erlernen der Grundformen privatautonomen Handelns und Verantwortlichkeit im Privatrechtsverkehr nach deutschem und europäischem Recht			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	6	7	Einblick in das im BGB geregelte Privatrecht und seine Anwendungsprinzipien; zu erlernen anhand eines der Grundkurse im Zivilrecht
UE	2	2	aktive Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze anhand von Beispielfällen; zu erlernen in einer den jeweiligen Grundkurs begleitenden Übung
VL	4	4	Vertiefung und Ergänzung vorhandener Kenntnisse im Zivilrecht durch eine europäische oder internationale Perspektive sowie Sonderprivatrecht, zu erreichen anhand von Vorlesungen aus dem Haupt- und Schwerpunktstudium
Prüfungen		4 (HA = 2 SP, AK 4 Std. = 2 SP, AK 2 Std. = 1 SP, mündliche Prüfung 20 Min. = 1 SP)	In einer oder mehreren der belegten Veranstaltungen
Modulabschlussprüfung (MAP), Umfang/Dauer	1 Hausarbeit oder 1 Abschlussklausur (4 Std.) und 2 Abschlussklausuren (2 Std.) bzw. mündliche Prüfungen (20 Min.) oder 4 Abschlussklausuren (2 Std.) bzw. mündliche Prüfungen (20 Min.)		
SP des Moduls insgesamt:	17		
Beginn des Moduls	WS		
Dauer des Moduls	2 Semester		

Modul 3: Spezialisierung			
Lern- und Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse in einem speziellen Bereich des geltenden Rechts mit Praxisbezug und europäischer Ausrichtung in Anlehnung, aber ohne Bindung, an die Schwerpunkte des Studiengangs Rechtswissenschaft.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	6	6	Anwendungsbezogene Erweiterung der Vorkenntnisse aus dem vorangegangenen Studium im Ausland; Erweiterung auf exemplarisch ausgewählte Detailgebiete; Themen und Inhalte ergeben sich aus dem obligatorischen und fakultativen Programm der Schwerpunkte 2 - 7 des Studienganges Rechtswissenschaft. Daraus sind aufeinander abgestimmte Veranstaltungen wählbar.
SE	2	2	Aktive Aufarbeitung von in Wissenschaft und Praxis ungelösten Fragestellungen aus dem obligatorischen oder fakultativen Schwerpunktprogramm; Anwendung erworbener Methodenkompetenz anhand individuell gewählter Themen
Prüfung		5 (Sem.arbeit = 2 SP, 3 AK 2 Std. bzw. mündl.Prüfung = je 1 SP)	In einer oder mehreren der belegten Veranstaltungen
Modulabschlussprüfung (MAP), Umfang/Dauer		1 Seminararbeit und 3 Abschlussklausuren (2 Std.) bzw. mündliche Prüfungen (20 Min.)	
SP des Moduls insgesamt:		13	
Beginn des Moduls		WS	
Dauer des Moduls		2 Semester	

Modul 4: Masterarbeit			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studienschwerpunkt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.			
ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Masterarbeit oder Praktikum		15	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit
Modulabschlussprüfung (MAP), Umfang/Dauer	Masterarbeit; Umfang 40-50 Seiten. Bearbeitungszeit: vier Monate		
SP des Moduls insgesamt:	15		
Beginn des Moduls	Sommersemester		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Anlage 2: Studienverlaufsplan (Beispiel)

Modul	1. Semester				2. Semester				Σ SP
		SWS	SP	Prüfung		SWS	SP	Prüfung	
1. G-ÖR/ST	Rechtsgeschichte I	2	2	1 SP					3
	Kolloquium zur neuesten Rechtsgeschichte	2	2	Teilnahme					2
	Grundzüge des Völker und Europarechts	2	2	1 SP					3
	Staatsorganisationsrecht	4	4	1 SP					5
	Übung	2	2	Teilnahme					2
2. Zivilrecht	Bürgerliches Recht GK I	6	7	4 SP	Gesetzgebungstechnik	2	2		15
	Übung	2	2	Teilnahme	Rechtspolitik	2	2		4
3. Spezialisierung	Seminar: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	2	2	2 SP					4
					Markenrecht	2	2	1 SP	3
					Patentrecht	2	2	1 SP	3
					Urheberrecht	2	2	1 SP	3
4. Masterarbeit							15		15
									60

Prüfungsordnung

für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches Recht, Akademischer Grad: *Master of Laws* (LL.M.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 22. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit und Studienabschluss, Kolloquium
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlagen: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen ist der Prüfungsausschuss für ergänzende und weiterbildende Studiengänge der Juristischen Fakultät zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät vertretenen Gruppen durch den

Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können durch eine Person ihrer Mitgliedsgruppe vertreten werden. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, die Anerkennung von Leistungen und den Abschluss von Anerkennungsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten, die Zulassung zu Universitätsprüfungen
- entscheidet über den Nachteilsausgleich,
- entscheidet über die Erteilung von Universitätszertifikaten.
- gibt Anregungen zur Studienreform und
- kann vom Fakultätsrat mit der Auswahl von Studierenden beauftragt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben und Befugnisse auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert. Er wird durch das Prüfungsbüro der Fakultät unterstützt.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Aus-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 11.07.2007 bestätigt.

schusses wird Protokoll geföhrt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Ämtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel das Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens oder der ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen Prüfung im Ausland voraus.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer können sich zur Bewertung von Leistungen im Grund- und Hauptstudium auch der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen, wenn diese das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden haben. Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind in jedem Fall von den Prüferinnen oder Prüfern persönlich zu bewerten.

(3) Müssen Leistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, darf zwischen diesen keine Weisungsabhängigkeit bestehen.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Studiengang müssen insgesamt 60 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 45 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Das Angebot in den Modulen wird in Anlehnung an das Angebot des jeweiligen Studienjahres entsprechend aktualisiert.

(3) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot (gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung) und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich in der Regel aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzt. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(4) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von zwei Semestern abgeschlossen.

(5) Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie präzise zum Ausdruck bringen können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden und der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note soll den Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt werden; sie wird schriftlich oder mündlich begründet. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in der Regel anonymisiert bewertet. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Masterarbeit und Studienabschluss

(1) Das Thema der Masterarbeit wird in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit zwischen Winter- und Sommersemester ausgeteilt. Zur Masterarbeit werden alle Studierenden im Masterstudiengang zugelassen. Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

(2) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von vier Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 40-50 Seiten nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der

Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsatzlich auch in elektronischer Form beim Prufungsausschuss einzureichen.

(3) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prufungsausschuss zu bestellenden Pruferinnen oder Prufer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit bernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende knnen Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende knnen ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prufungsausschuss zurckgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(4) Die Masterarbeit wird unabhangig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prufer bzw. einer zweiten Pruferin begutachtet, die ebenfalls der Prufungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschlage in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschlage um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prufungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(5) Die Studierenden mssen ihre Masterarbeit mndlich bei dem Betreuer verteidigen. Die mndliche Leistung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begrndet.

(6) Die Gesamtnote im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Note fr die Masterarbeit und der Note fr die mndliche Leistung im Verhaltnis 9 zu 1.

§ 7 Sprache in Prufungen

Prufungen werden in deutscher Sprache erbracht. Pruferinnen und Prufer knnen aus fachlichen Grnden andere Sprachen in die Prufung einfhren. ber Ausnahmen aus individuellen Grnden entscheidet der Prufungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prufungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprufungen und Teilprufungen knnen zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prufung folgenden Semesters ermglich werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spatestens drei Monate nach dem Bescheid ber die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen langer andauernder oder standiger krperlicher Beeintrachtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern

oder anderen Angehrigen nicht in der Lage ist, Prufungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prufungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prufenden Manahmen fest, wie eine gleichwertige Prufung erbracht werden kann. Manahmen sind insbesondere verlangerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prufung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prufungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versumnis und Rcktritt, Verzgerung, Tauschung und Ordnungsversto

(1) Wer zu einem Prufungstermin nicht erscheint, die Prufung abbricht oder die Frist fr die Erbringung der Prufungsleistung berschreitet, hat die Prufung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafr triftige Grnde vorliegen. Diese Grnde mssen unverzglich dem Prufungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine artzliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prufungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Grnde anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prufung nachgeholt oder die Frist verlangert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prufungsleistung durch Tauschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prufung strt, hat die Prufung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fallen kann der Prufungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prufung nicht mglich ist. Wird die Tauschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rckwirkend aberkannt.

(3) Der Prufungsausschuss muss Studierende anhren, ihnen belastende Entscheidungen unverzglich mitteilen, sie begrnden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prufungsausschusses innerhalb von acht Wochen auf der Grundlage eines begrndeten Antrags vom Ausschuss berprfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prufungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prufungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1.0-1.3 = sehr gut – eine hervorragende Leistung,
- 1.7-2.3 = gut – eine Leistung, die erheblich ber den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

- 2.7-3.3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3.7-4.0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach des Masterstudiums werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „*Master of Laws*“ (LL.M.).

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die das Studium im Wintersemester 2008/09 aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

Modul	SP des Moduls	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
1 Grundlagen und öffentliches oder Strafrecht	15	1 AK (4 Std.) oder 2 AK (2 Std.) bzw. 2 mündliche Prüfungen (20 Min.); 1 AK im Grundlagenbereich; Mittelwert der 2 oder 3 Teilprüfungen ergibt die MAP-Note
2 Zivilrecht	17	1 HA oder 1 AK (4 Std.) und 2 AK (2 Std.) bzw. 2 mündliche Prüfungen (20 Min.) alternativ 4 AK (2 Std.) bzw. 4 mündliche Prüfungen (20 Min.); Mittelwert der Teilprüfungen ergibt die MAP-Note.
3 Spezialisierung	13	1 Seminararbeit und 3 AK (2 Std.) bzw. 3 mündliche Prüfungen (20 Min.); Mittelwert der Teilprüfungen ergibt die MAP-Note.
4 Masterarbeit	15	Masterarbeit im Umfang von 40-50 Seiten; Mittelwert der beiden Bewertungen ergibt die Note der Masterarbeit. Es erfolgt eine Verteidigung der Arbeit. Die MAP-Note ergibt sich im Verhältnis 9 : 1 aus der Note der Masterarbeit und der Note der Verteidigung.

Gebührenordnung

für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches Recht, Akademischer Grad: *Master of Laws* (LL.M.)

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat das Kuratorium der Humboldt-Universität am 08.06.2007 nachfolgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches Recht (LL.M.) erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Die Humboldt-Universität zu Berlin erhebt für die Teilnahme am internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches Recht eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme am internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches Recht beträgt je Semester pro Person 800 EUR. Die Höhe der Gebühr orientiert sich am Prinzip der Kostendeckung einschließlich Gemeinkosten.

(2) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin oder der Dekan der Juristischen Fakultät. Die Juristische Fakultät unterstützt die am Studiengang Teilnehmenden bei der Erlangung von Stipendien.

(3) Neben der Gebühr nach Absatz 1 sind die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren, Beiträge und andere Entgelte zu entrichten.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühren sind spätestens bei Immatrikulation zu entrichten. Sie können auch in Raten entrichtet werden.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums wird die Hälfte der Gebühr

nach § 2 (1) erstattet. In Härtefällen kann die volle Gebühr (ausschließlich der Immatrikulationskosten) erstattet werden; hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan oder von ihr bzw. ihm entsprechend Beauftragte der Juristischen Fakultät.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dienen ausschließlich dazu, den weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches Recht der Juristischen Fakultät unterstützend zu finanzieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches Recht tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung im Wintersemester 2008/09.

¹ Diese Gebührenordnung wurde am 11.07.2007 von der Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung bestätigt.